

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Restamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Kömerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.
---	---	--

Nr. 170 Diez, Montag den 24. Juli 1916 56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Betr. Verteilung von Bodenleder an die Schuhmachereibetriebe.

Infolge der Neuorganisation der Ledervertelung übernimmt die „Reichslederhandels-gesellschaft“ das für die Zivilbevölkerung verfügbare Bodenleder zur Verteilung auf die einzelnen Handwerkskammerbezirke. Innerhalb des letzteren erfolgt die Unterverteilung durch die von der Handwerkskammer gebildete Bezirkskommission auf die Lederhandlungen und Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften des Bezirks.

Diese Bezirkskommission handelt namens und im Auftrage der Reichslederhandels-gesellschaft. Zunächst stellt sie für jeden selbständigen Schuhmacher des Kammerbezirks die „Lederkarte“ aus. Auf dieser Lederkarte muß u. a. die Anzahl der z. Zt. beschäftigten Arbeitskräfte eingetragen sein. In Betrieben, welche 3 Arbeitskräfte (Gesellen, Lehrlinge) und weniger beschäftigen, wird der Meister als Arbeitskraft hinzugerechnet. Die Lederkarten sind nur für den Inhaber gültig und nicht übertragbar.

Mit der Lederkarte geht der Schuhmacher zu einem Lederhändler oder einer Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaft, von denen er Bodenleder beziehen will, und läßt sich in die Kundenliste einschreiben. Wo er eingeschrieben ist, hat er dann in Zukunft sein Bodenleder zu beziehen.

Die Lederhandlung oder Rohstoffgenossenschaft hat in die Kundenliste den Namen des Inhabers der Lederkarte, die Anzahl der von diesem beschäftigten Arbeitskräfte einzutragen und die Lederkarte vor Rückgabe mit Firmenstempel und Datum zu versehen, sowie alsdann 2 Abschriften der Kundenliste der Bezirkskommission einzuweisen.

Die Menge des auf jeden Betrieb fallenden Bodenleders wird durch die Lederkontrollstelle zu Berlin festgesetzt und durch die Bezirkskommission den Lederhandlungen und Rohstoffgenossenschaften bekannt gegeben.

Die Abgabe des Leders an die Lederhandlungen und Rohstoffgenossenschaften erfolgt nur gegen Vorauszahlung in bar. Erfolgt diese nicht innerhalb 8 Tagen, so kann der Ausschluß von der Verteilung und die Uebertreibung des Anteils und der eingeschriebenen Kunden an einen anderen Lederhändler oder eine andere Rohstoffgenossenschaft, erfolgen.

Um die Lederkarten ausstellen und die Verteilung beschleunigen zu können, ist es nötig, daß jeder Schuhmachereibetrieb sofort und spätestens bis zum 28. Juli er. der Handwerkskammer zu Wiesbaden, etwa durch Postkarte, folgendes mitteilt:

- a) Vor- und Zuname des Betriebsinhabers,
- b) Wohnort mit Straße und Hausnummer,
- c) Anzahl und Art der z. Zt. beschäftigten Arbeitskräfte.

Wer dies nicht pünktlich und gewissenhaft ausführt, kann bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden.

Wer einer Innung, Vereinigung oder einem Gewerbeverein angehört, soll diese Mitteilung durch deren Vorstand hierher gelangen lassen. Letztere nehmen diese Mitteilungen auch von Nichtmitgliedern entgegen.

Wiesbaden, den 17. Juli 1916.

Die Handwerkskammer.

Diez, den 21. Juli 1916.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Beteiligten auf vorstehende Aufforderung hinzuweisen und sie zur Abgabe der notwendigen Erklärung bis spätestens 28. d. Mts. aufzufordern. Alle bis zu dem genannten Termin bei mir eingehenden Erklärungen werde ich an die Handwerkskammer in Wiesbaden weitergeben.

Der Landrat.
Luderstadt.

I. 6475.

Diez, den 18. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Das Petroleum für Heimarbeiter und Landwirtschaft, jetzt Ausgleich-Petroleum genannt, für Monat September kommt Ende August d. J. durch den Straßenwagen zur Lieferung. Das Petroleum ist wie bisher direkt an den Kutscher zu bezahlen.

Der Königl. Landrat:
S. B.
Zimmermann,

Polizeiverordnung

betreffend

die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirtschaftlicher Maschinen, die nicht im Fahren arbeiten.

Nach Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird hierdurch unter Aufhebung der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 14. Januar 1890 (Reg.-Amtsblatt S. 30/31) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Landwirtschaftliche Maschinen, welche den nachstehend zu a bis e ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

a) An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen bewegten Teile, welche infolge ihrer Lage den Bedienungsmannschaften oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperrn, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Teile, welche zum Zweck der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.

b) Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben.

c) Göpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugtiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zweck mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe soweit überdeckt, daß die Möglichkeit der Berührung des Treibers durch das Getriebe auch im Falle eines Sturzes beim Auf- und Absteigen ausgeschlossen ist.

d) Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbsteinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzvorrichtungen an der Einfütterungsöffnung über der Dreschtrummel, sind an ihrem Rande mindestens 50 Zentimeter hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 Zentimeter unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 Zentimeter überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

e) Alle Häcksel-, Streustroh-, Grünfütter-Schneidemaschinen müssen derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachhilfe der Zuführung von dem Schneidewerkzeug, beziehungsweise von den Einziehwalzen nicht berührt werden kann.

Das die Schneidewerkzeuge tragende Schwungrad ist in seiner oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperrn.

§ 2. Jede in einer Höhe bis zu zwei Meter über dem Fußboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile usw.), welche zur Uebertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglichen Maschine derart zu überdecken oder abzusperrn, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschinen zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung nicht in Berührung kommen können.

§ 3. Der Betrieb jeder landwirtschaftlichen Maschine, bei der mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zufolge der ihnen übertragenen Berrichtungen die Maschinen direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinenführer und Heizer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden.

§ 4. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Auslegen der Riemen, Kupeln der Wellen usw.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen usw.), welche die zeitweise Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Stockungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen stillzustellen. Bei Göpelwerken sind in diesen Fällen die Zugtiere abzuhängen.

§ 5. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Göpel- oder Tretwerk besteht.

§ 6. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ordnungsmäßig erfolgen kann.

§ 7. Bevor die Maschine in Tätigkeit gesetzt (angelassen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

§ 8. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

§ 9. Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt ist (vergl. Punkt 1 d 2. Absatz) verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsöffnung zu überdecken.

§ 10. Ein deutlich lesbarer Abdruck oder eine deutliche Abschrift dieser Polizeiverordnung ist an der Maschine oder an einer allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Arbeitsplatzes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

§ 11. Den staatlichen Aufsichtsorganen ist die Kontrolle über die Befolgung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jederzeit zu gestatten.

§ 12. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Verordnungen werden, sofern nicht sonstige, weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört. Außerdem bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände anzuordnen.

§ 13. Sind beim Betrieb der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben, oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen. Neben diesen ist derjenige, in dessen Nutzen und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichts-personen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1896 in Kraft. Auf die vor dem 1. August 1896 bereits in Betrieb befindlichen Maschinen findet die Bestimmung des § 1 zu b (Ausrück-Vorrichtung) erst mit dem 1. Juli 1897 Anwendung.

Wiesbaden, den 22. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

J. A.

gez. von Kaufmann

N.-Nr. I. 6223.

Diez, den 6. Juli 1916.

Vorstehendes teile ich den

Ortspolizeibehörden des Kreises

mit dem Auftrage mit, die Durchführung der Vorschriften genau zu überwachen.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Id. 572.

Berlin, den 12. Juli 1916.

N. B. 7, Unter den Linden 72-73.

Bekanntmachung.

Wenn der Vorsteher einer jeden Gemeinde durch § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 371) angewiesen wird, die Urliste für die Schöffen und Geschworenen alljährlich „aufzustellen“, so wird damit nicht unbedingt gefordert, daß die Liste alljährlich neu geschrieben werde. Vielmehr erachte ich es im Einverständnis mit dem Herrn Justizminister für ausreichend, wenn die Liste derart hergestellt wird, daß in der Urliste des Vorjahres die verstorbenen, verzogenen oder sonst weggefallenen Personen gestrichen, die hinzugekommenen aber nachgetragen werden. Voraussetzung ist jedoch hierbei, daß die Uebersichtlichkeit und die Zuverlässigkeit der Liste nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In Städten mit stark wechselnder Bevölkerung wird das bezeichnete einfache Verfahren, sofern es hier überhaupt am Platze ist, nicht für längere Zeit als für 2 bis 3 Jahre in Frage kommen. Darüber, ob die hergestellte Liste die nötige Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit aufweist, hat im Einzelfall der Amtsrichter als Vorsitzender des Ausschusses zu befinden (§§ 39, 40 a. a. O.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage,

v. Jarosky.

I. 6702.

Diez, den 19. Juli 1916.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern mit Bezug auf meine Verfügung vom 7. d. Mts., I. 6221, Kreisblattnummer 158, zur Beachtung mit.

Der Landrat.

Duderstadt.

N.-Nr. 7280 II.

Diez, den 15. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Brenneffelsammlung.

Um das Verderben der gesammelten und noch zu sammelnden Brenneffeln zu verhüten, ist der Behandlung der geernteten Brenneffeln eine ganz besondere Sorgfalt zuzuwenden. Von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist daher eine Ergänzung der Ihnen zugegangenen Anweisung für das Einsammeln der Brenneffeln herausgegeben worden, wovon ich Ihnen einzelne Abdrücke mit der Post zugehen lasse.

Ich ersuche Sie, diese Ergänzungen unverzüglich an diejenigen Personen weiterzugeben, die sich mit der Einsammlung bzw. Beaufsichtigung der Einsammlung befassen. Ich bemerke noch, daß auf das gute Austrocknen der Brenneffeln besonderer Wert zu legen ist.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duderstadt.

N.-Nr. 7390 II.

Diez, den 18. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
mit Ausnahme von Holzappel, Rahenelubogen und
Schaumburg.

**Betr. Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen
für das kommende Winterhalbjahr.**

Wegen Einrichtung einer ländlichen Fortbildungsschule in Ihrer Gemeinde wollen Sie das Weitere in die Wege leiten und mir bestimmt bis 5. August d. Js. berichten, ob eine ländliche Fortbildungsschule im kommenden Winterhalbjahr abgehalten wird.

Hierbei wollen Sie angeben:

1. den Namen des den Unterricht erteilenden Lehrers.
2. wieviel Schüler die Schule voraussichtlich besuchen werden und wieviel davon in der Landwirtschaft tätig sind.
3. die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten und zwar:
 - a) der Entschädigung für den Lehrer,
 - b) der Kosten für Lehr- und Lernmittel,
 - c) für Auszeichnung fleißiger Schüler,
 - d) sonstige Ausgaben (einzelne anzugeben),
4. ob zur Bestreitung der Kosten die Gemeinde einen Zuschuß beantragt.

Ueber die Höhe der dem Lehrer für die Erteilung des Unterrichts aus der Gemeindeförderung zu gewährenden Vergütung hat die Gemeindevertretung (Versammlung) zu beschließen. Die Vergütung ist für die Unterrichtsstunde festzusetzen. Der Höchstbetrag für die Stunde beträgt 2 Mk. Die Abschließung eines Vertrages mit dem Lehrer ist nicht erforderlich, doch ist ihm von dem Beschlusse Kenntnis zu geben.

Wie in früheren Jahren, so werden auch in diesem Jahre wieder den bedürftigen Gemeinden zu den ihnen durch die Einrichtung der Schule entstehenden Barausgaben, mit Ausnahme der Kosten für die Herausgabe, Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Unterrichtsraumes, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln bewilligt werden können; vorausgesetzt wird hierbei: daß eine ausreichende Zahl von Schülern vorhanden ist, welche in der Landwirtschaft ganz oder doch überwiegend tätig sind.

Der Unterricht, welcher spätestens am 1. November zu beginnen hat und bis zum 15. März dauern muß, ist an zwei Wochentagen während je zwei Stunden zu erteilen.

Von der Eröffnung der Schule ist sowohl dem Herrn Ortschulinspektor sowie dem Herrn Kreisinspektor, welchem die Aufsicht über die Schule zusteht, unter Beachtung der Bestimmungen des Ortsstatuts betr. die Verpflichtung zum Besuche der ländlichen Fortbildungsschulen Kenntnis zu geben.

Da die ländlichen Fortbildungsschulen für die Landwirtschaft und die Fortbildung der aus der Schule entlassenen männlichen Jugend sehr wichtig sind, der Schulbesuch auch durch das bestehende Ortsstatut garantiert ist, kann ich deren Einrichtung nur dringend empfehlen.

Da nicht selten ungenügende Leistungen der Fortbildungsschüler auf den Umstand zurückzuführen sind, daß die Schüler in den späten Abendstunden nach vollbrachtem Tagewerk zu angespannt sind, um dem Unterricht folgen zu können, so ist da, wo der Unterricht spät abends erteilt worden ist, eine Verlegung der Unterrichtsstunden in eine geeignetere Tageszeit in Erwägung zu ziehen und mir in dem vorhin geforderten Bericht auch anzugeben, in welchen Tagesstunden der Unterricht vorigen Jahres gehalten worden ist, und wann er jetzt erteilt werden soll, und warum eventuell eine Verlegung in eine frühere Tageszeit nicht angängig ist.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil. Eine kühne Wikingsfahrt.

W.B. Berlin, 20. Juli. Ueber eine kühne Wikingsfahrt, die freilich einen tragischen Abschluß fand, veröffentlicht die Norddeutsche Allgemeine Zeitung einen Bericht. Darin heißt es u. a.:

Kapitänleutnant v. Möller befehligte bei Ausbruch des Krieges das Kanonenboot „Tsingtau“, das im Hafen von Kanton außer Dienst gestellt wurde. Möller begab sich nach Java. Hier wurde er von der niederländischen Regierung interniert und ihm Surabaja als Aufenthaltsort angewiesen. Mit Hilfe dort ansässiger Deutscher gelang es ihm, einen sehr alten Segelschoner, der den stolzen Namen Weddigen erhielt, auszurüsten. Fünf deutsche Reservisten, Gründer, v. Arnim, Deike, Schwarting und Man, die der Krieg in Java überrascht hatte, waren sofort bereit, mit Möller den Versuch zu wagen, auf diesem Schiff die Heimat zu erreichen. Trotz größter Schwierigkeiten gelang es dem Fahrzeug, am 11. Dezember 1915 die offene See zu gewinnen und Kurs nach Arabien zu nehmen. Am 5. Januar geriet das Schifflein in einen der gefürchteten Mauritiusorkane und erlitt schwere Havarien. Nach zwei- und achtzig-tägiger Fahrt gelang es am 3. März des Jahres an der arabischen Südküste bei Lahatsch, südlich von Uben, zu landen. Hier fanden die Seefahrer bei den Türken die freundlichste Aufnahme. Am 18. März wurde die Weiterreise zu Lande auf Maultieren angetreten, und in siebzehntägigem Marsche durch das Gebirge die Hauptstadt von Yemen, Sana, erreicht. Von hier aus wurde die Reise zu Wasser fortgesetzt. Wegen der englischen Wachtschiffe entschloß man sich, schon südlich Konfuda, einem Hafenplatz am Roten Meer, an Land zu gehen. Konfuda wurde nach dreitägigem Kamelritt am 28. April erreicht. Von dort ging der Marsch nach Djibda, einem Hafenplatz von Mekka, das am 16. Mai erreicht wurde. Hier machte der Kommandeur eines türkischen Armeekorps die Deutschen auf die ihrem weiteren Vormarsch drohenden Gefahren aufmerksam. Allein Möller und seine Leute bestanden auf Fortsetzung ihrer Reise, die schließlich vom türkischen Oberkommando gestattet wurde. Dann ist das Letzte, was man von den sechs Deutschen vernimmt, das Telegramm des syrischen Armeekorps vom 3. Juni: „Wir haben zu unserm Bedauern erfahren, daß Kapitänleutnant v. Möller und seine Begleiter, neun Stunden von Djibda entfernt, von Arabern ermordet sind.“

Aus dem Gerichtssaal.

Das Heiratsinserat der Kriegerfrau. Weil sie es angeblich vor Langerweile nicht mehr aushielt, griff eine Ehefrau aus Haan, deren Mann sich in französischer Kriegsgefangenschaft befindet, zu einem recht bedeutlichen Mittel, um sich die nötige Zerstreuung zu verschaffen. Sie erließ in einer Zeitung ein Inserat, wonach eine junge Witwe einen zweiten Mann suchte. Da sie mit verlockenden Angaben über ihre geistigen und materiellen Verhältnisse nicht gespart hatte, meldeten sich auch eine ganze Anzahl von Heiratskandidaten, die es mit der Witwe versuchen wollten. Aus den Angeboten suchte sich die Frau das eines jungen Menschen heraus, schrieb ihm, und so entwickelte sich bald eine nähere Bekanntschaft. Der junge Mensch war von seiner Zukünftigen so entzückt, daß er sich ihr gegenüber äußerst nobel zeigte. Er machte ihr reichliche Geschenke und opferte auch verschiedene Male Geldsummen, da die Witwe sich ihrer Angabe nach vorübergehend in Geldverlegenheit befand. Das ging einige Zeit lang, bis dem glücklichen Bräutigam von einem Bekannten der Star gestochen wurde. Mit der Liebe war es jetzt aus und er erstattete Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Vor der hiesigen Strafkammer stellte es sich heraus, daß die heiratslustige Kriegerfrau schon früher verschiedentlich mit dem Geseß in Konflikt gekommen war. Das Urteil gegen sie erging daher wegen Betruges im Rückfall und lautete auf zwei Monate und drei Wochen Gefängnis.

!: Eine abermalige Verteuerung der Zigaretten in Aussicht. Wie aus Holland gemeldet wird, hat England seine Aufsicht über die holländische Wareneinfuhr nunmehr auch auf den amerikanischen Tabak ausgedehnt. Es wird eine Einfuhr nur noch soweit zugelassen, als Sicherheit dafür geleistet wird, daß der amerikanische Tabak nicht nach Deutschland zur Ausfuhr gelangt. Die Folge davon ist, daß der deutsche Fabrikant nur noch über die nicht erheblichen Vorräte an amerikanischem Tabak wird verfügen können, die sich bei Erlaß dieser Sperrmaßregel bereits in Holland befanden. Diese Vorräte werden nun jedenfalls nur zu übermals wesentlich erhöhten Preisen nach Deutschland verkauft werden. Die deutschen Fabrikanten sind insolgedessen gezwungen, ihre Preise, die erst kürzlich auf Grund der Mehrbelastung durch die neue Tabakabgabe festgesetzt waren, wiederum zu erhöhen. Es wird aber auch zweifellos eine Einschränkung in der Erzeugung eintreten, da die in Zukunft fehlenden Braffittabake, die in unserer Zigarettenfabrikation bekanntlich eine sehr große Rolle spielen, nicht ohne weiteres durch andere Tabake ersetzt werden können. An überseeischen Tabaken werden wir laut „Leipz. N. N.“ in Zukunft voraussichtlich nur solche aus den holländischen Kolonien beziehen können.

!: Doppelbestellung der Felder. Wie der Krieg an unsere Volkskraft die größten Anforderungen stellt, so muß auch die deutsche Erde geben, was irgend aus ihr herauszuholen ist, selbst auf die Gefahr hin, vorübergehend einen gewissen Raubbau zu treiben. Ein sehr wirksames Mittel zur Erhöhung der Nahrungsmittelerzeugung haben wir durch den Zwischenfruchtbau an der Hand. Sobald bei der jetzt einsehenden Getreideernte das Korn in Stiegen steht, sollte auch schon der Schälflug zwischen den Stützen gehen, um die Stoppeln für die noch anzubauende Nachfrucht zu brechen. Je eher und schneller die Saat in die Erde kommt, um so besser wird der Ertrag sein. Für leichte Böden kommt als Nachfrucht Senf, Buchweizen, Spergel (Knöterich) und Delrettig in Rein- oder Gemengesaat in Betracht, für bessere Böden noch Erbsen, Wicken und Hafer. Auch der Anbau von Stoppel- oder Wasserrüben ist dringend zu empfehlen. Kann man den Pflanzort der Saat noch abtauchen oder ihm etwas Stickstoff geben, so wird der Ertrag auch diese Mühe lohnen. Der Anbau von Stoppelrüben ist da nicht zu empfehlen, wo der betreffende Schlag im nächsten Jahre Sommergerste tragen soll, weil diese dann häufig weniger gut gerät. Auch muß man die Spätfrüchte etwas dünner sähen, wie man es bei der Hauptfrucht gewöhnt ist, denn zu dichter Stand schädigt den Gesamtertrag. Die gut ausgefallene Futterernte darf nun unter keinen Umständen von der eifrigsten Ausnutzung des Bodens abhalten, denn wir dürfen nicht vergeßen, daß wir ungezählte Zentner Kraftfutter, die wir im Frieden aus dem Auslande bezogen, durch das Erzeugnis der eigenen Scholle zu erzeugen haben.

Vermischte Nachrichten.

Den Angehörigen gefallener Kriegsteilnehmer wird von zuständiger Stelle empfohlen, bei der Anfertigung von Gesuchen an militärische Dienststellen sich, falls sie sie nicht selbst abfragen können, der Hilfe der fast überall bestehenden Beratungs- und amtlichen Fürsorgestellen für Kriegerwitwen und -waisen zu bedienen. Sinegen werden sie dringend vor sogen. „Winkeladvokaten“ gewarnt, die sie vielfach zu ganz zwecklosen Eingaben bestimmen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer
befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich
am Vaterlande.